# Satzung des foodsharing e.V.

Köln, in der am 30.11.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung



#### Präambel

Fast die Hälfte aller Lebensmittel, die für die Industrieländer produziert werden landen auf dem Müll. Dies halten wir sowohl ökologisch, ökonomisch als auch ethisch für unverantwortlich! Deswegen setzt sich der foodsharing e.V. dafür ein, die Lebensmittelverschwendung langfristig zu reduzieren.

Hierzu betreibt der Verein die Internetplattform foodsharing.de. Auf ihr können Privatpersonen Lebensmittel teilen, die ansonsten in der Mülltonne landen würden. Außerdem werden sogenannte "Fair-Teiler" angezeigt: Regale und Kühlschränke, in denen Privatpersonen Lebensmittel auch offline teilen können und die von Freiwilligen (Foodsavern) betreut werden. Darüber hinaus organisieren sich die Freiwilligen auf der Internetplattform, um gemeinsam in ihrem Gebiet Lebensmittel zu retten. Sie holen diese Lebensmittel vor dem Wegwerfen von Betrieben ab und verschenken sie sowohl an bedürftige wie nichtbedürftige Personen, Gruppen und Einrichtungen. Der foodsharing e.V. fördert dies, indem er die Internetplattform betreibt und dadurch den Freiwilligen eine dezentrale und schnelle online-Koordination ermöglicht und Kooperationsverträge mit Betrieben, bei denen Lebensmittel gerettet werden können, abschließt.

Um auch langfristig Lebensmittelverschwendung zu reduzieren, unterstützt der Verein andere Initiativen, Organisationen und Unternehmen. Gemeinsam mit diesen macht er Lobby- und Kampagnenarbeit und betreibt eigenständig Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. Dadurch fördert er einen nachhaltigen Wandel in der Politik und Gesellschaft bezüglich des Umgangs mit Lebensmitteln.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: foodsharing e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



#### § 2 Zweck des Vereins

#### 1. Er fördert den Umweltschutz.

Der Vereinszweck wird maßgeblich verwirklicht durch das Informieren über das Retten von noch genießbaren Lebensmitteln zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und den Betrieb und die Pflege der Internetplattform foodsharing.de.

Als Inhaber sorgt der Verein dafür, dass Menschen sich auf dieser organisieren können, um überschüssige Nahrungsmittel vor dem Wegwerfen zu retten und sowohl an bedürftige wie nicht bedürftige Personen, Gruppen und Einrichtungen ohne Gegenleistung zu verteilen.

Der Verein rettet und verteilt die Lebensmittel allerdings nicht direkt selbst. Durch die Rettung und Verteilung von noch genießbaren Lebensmitteln werden Ressourcen beim Energieverbrauch und Transport geschont, Lebensmittelmüll vermieden und die Überproduktion einer sinnvollen Verwertung zugeführt. Dies dient dem Umwelt- und Klimaschutz.

- (1) Zu diesem Zweck betreibt der Verein die Internetplattform foodsharing.de, mit deren Hilfe sich Menschen organisieren können, um überschüssige Nahrungsmittel und andere überschüssige Waren, wie beispielsweise ausgelistete Körperpflegeprodukte von Drogeriemärkten, vor dem Wegwerfen zu bewahren. Außerdem stellt die Seite die Infrastruktur zur Koordination von Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsarbeit und politischer Kampagnenarbeit bereit.
- (2) Der Verein strebt zur Förderung des Vereinszwecks die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie staatlichen und überstaatlichen Stellen auf nationaler und internationaler Ebene an, die o.g. oder ähnliche Ziele des Vereins verfolgen.
- (3) Hierzu kann der Verein Seminare, Vortragsveranstaltungen, Konferenzen und dergleichen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen (insbesondere im Internet und anderen Medien) durchführen. Damit fördert der Verein die Wertschätzung von Lebensmitteln. Zudem informiert er die Bevölkerung über die Möglichkeit und die Sinnhaftigkeit des Rettens von Lebensmitteln, damit diese im Sinne des Vereins handelt und damit dem Umweltschutz dient.
- (4) Der Verein will ein allgemeines, ökologisch verantwortungsvolles Bewusstsein und Verhalten stärken, insbesondere durch die Bildung für nachhaltige Entwicklung und entwicklungspolitische Bildung. Unsere Konsumgesellschaft als globales Problem zu erkennen ist unabdingbar, um Alltagsverhalten zu hinterfragen und umzustellen und so unsere Umwelt zu schützen.



- 2. Er fördert bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
  - (1) Hierzu informiert der Verein interessierte Bürger und Initiativen vor Ort, wie durch das Retten und Verteilen von Lebensmitteln die Umwelt und das Klima geschont werden können. Ferner hilft er Ihnen bei der Gründung von gemeinnützigen Ortsvereinen durch rechtliche Information, Vernetzung und praktische Erfahrungen.

### § 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

- (1) Für ordentliche Mitglieder ist die Mitgliedschaft im Verein kostenlos.
- (2) Der Verein deckt seine Mittel in erster Linie aus freiwilligen Beiträgen und Spenden. Zur Erfüllung der Vereinszwecke sind zusätzlich öffentliche Zuwendungen anzustreben. Für fördernde Mitglieder wird der Jahresbeitrag im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.
- (3) Mitglieder (auch Vorstandsmitglieder) und Mitarbeiter des Vereines können einen Ersatz für Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dies sollte im Voraus bei dem/der Schatzmeister/in beantragt werden. Der Vorstand kann Näheres in einer Erstattungsordnung festlegen. Das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines ist zu beachten. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und können nur innerhalb von sechs Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden.



### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen auf Antrag per E-Mail oder schriftlich beitreten, die die Zielsetzung des Vereins bejahen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch Zuwendungen, Beitragszahlungen oder sonstige Leistungen die Vereinsziele unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied unterliegt aber nicht der Beitragspflicht. Der Vorstand kann eine Ehrenmitgliedschaft aussprechen und Ehrenmitglieder zu Schirmherren des Vereins ernennen.
- (6) Der Vorstand kann die Ehrenpräsidentschaft verleihen.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss sowie ferner bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Beitragspflicht wird dadurch nicht berührt, sie besteht bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Der Verein kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausschließen.

#### § 7 Organe

- (1) Vereinsorgane sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand
- (2) In den Vorstand sind nur Personen wählbar, die nicht in einem die Vereinsarbeit betreffenden weisungsgebundenen Abhängigkeits- bzw. Arbeitsverhältnis stehen.



### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich alle zwei Jahre stattfinden. Die Mitglieder werden vom Vorstand dazu mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
- (2) Mitgliederversammlungen können auch online oder als Telefonkonferenz abgehalten werden, wenn es 1/3 der Mitglieder beantragt. Auch der Vorstand kann dies begründet beantragen, muss den Mitgliedern jedoch mindestens eine Woche Widerspruchsfrist gewähren. Wenn innerhalb dieses Zeitraums über 1/4 der Mitglieder Widerspruch einlegen, ist der Antrag des Vorstands abgelehnt. Wird die Mitgliederversammlung online oder telefonisch abgehalten, werden den Mitgliedern die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (3) Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen in einer von ihm angemessenen gehaltenen Frist einberufen.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder in seinem Einvernehmen ein anderes Vorstandsmitglied.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Dafür wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ein/e Protokollant/in gewählt. Die Vertretung durch den Vorstand kann zur Registeranmeldung oder Beglaubigung des Protokolls durch ein Vorstandsmitglied allein erfolgen, wenn dem Vorstand das Protokoll vorher (z.B. per E-Mail) zugesandt wurde und innerhalb von einer Woche keine Einsprüche geäußert wurden (Ausnahme zu § 9 Absatz 1 Sätze 3 und 4).
- (9) Wahlen erfolgen geheim, falls nicht die Versammlung einstimmig Wahl durch Akklamation beschließt.



#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/r Vorsitzenden, ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister/in und bis zu drei Beisitzer/innen (maximal sieben Personen). Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann die laufende Geschäftsführung an ein Mitglied übertragen.
- (2) Der Vorstand kann um bis zu zehn weitere Mitglieder mit vollem Stimmrecht erweitert werden (erweiterter Vorstand). Diese übernehmen bestimmte Vereinsaufgaben. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Wahlberechtigt sind allein ordentliche Mitglieder.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/r oder seiner/m Stellvertreter/in im Einvernehmen mit dem/r Vorsitzenden einberufen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (6) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes können neue Vorstandsmitglieder vom Vorstand bis zur folgenden Mitgliederversammlung kooptiert werden. Die Mitglieder sind über die Kooption zu informieren. Wenn 1/4 der Mitglieder widersprechen, ist der Vorschlag abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der beispielsweise Entscheidungsverfahren geregelt sind. Diese muss in Einklang mit einer möglichen Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und der Satzung sein.
- (8) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsund Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig. Die Mitgliederversammlung ist auf Verlangen über die Vertragsinhalte zu informieren.

#### § 10 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
- (2) Der Vorsitzende des Beirats soll Mitglied des Vereins sein. Er wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Beirats bestellt. Ersatzweise führen der Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz im Beirat.
- (3) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.



#### §11 Arbeitsgruppen

- (1) Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können Arbeitsgruppen bestellen. Mitglieder können Arbeitsgruppen vorschlagen und nach Genehmigung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung gründen. Auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, können Arbeitsgruppen beitreten.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung oder der Vorstand keine Geschäftsordnung vorgegeben hat, kann sich jede Arbeitsgruppe eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Arbeitsgruppen müssen sich einen Aufgabenbereich und Ziele definieren und diese dem Verein mitteilen.

### § 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen sowie Änderungen der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Ihre Annahme erfordert eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, die mindestens sechs Wochen auseinander liegen müssen, mit jeweiliger Dreiviertel-Mehrheit beschlossen wird.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation Deutsche Welthungerhilfe e.V., Friedrich-Ebert-Str. 1, 53173 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese von der Mitgliederversammlung am 30.11.2019 geänderte Fassung tritt ab sofort in Kraft.

